

Wegenutzungsvertrag nach § 46 Abs. 1 EnWG Strom

Zwischen

der Stadt Bornheim

nachstehend „Kommune“ genannt,

und der

innogy Netze Deutschland GmbH

nachstehend „innogy“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „Parteien“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Netzanlagen

(1) Die innogy ist Eigentümerin von im Gebiet der Kommune befindlichen Netzanlagen (Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Ortsnetzstationen, Masten) zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Kommune – im folgenden „Netzanlagen“ genannt - die zum Teil Straßenland, teils sonstige Grundstücke der Kommunen in Anspruch nehmen. Diese Netzanlagen sind zum einen in dem als **Anlage 1** beiliegendem Planwerk eingezeichnet, zum anderen in dem als **Anlage 2** beiliegendem Mengengerüst aufgeführt.

(2) Soweit für diese Netzanlagen bereits beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bestellt worden sind, bleiben diese unberührt. Soweit keine Dienstbarkeiten bestehen, treffen die Vertragspartner für die bestehenden Netzanlagen die nachstehenden Vereinbarungen.

§ 2 Wegenutzungsrecht

(1) Die Kommune gestattet der innogy, unbeschadet bestehender Rechte Dritter, die in dem Planwerk gem. **Anlage 1** dargestellten und in der **Anlage 2** beschriebenen Netzanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern in den öffentlichen Verkehrswegen (öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, z.B. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Kommune stehende Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind) vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen zu belassen und diese öffentlichen Verkehrswege zum Betrieb, zur Unterhaltung und zur Erneuerung der Netzanlagen nach Maßgabe dieses Vertrages zu benutzen.

(2) Die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Errichtung und den Betrieb von weiteren Netzanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern sowie für die Erweiterung und Umlegung von Netzanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern bedarf einer vorab zu schließenden schriftlichen Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag, in der auch die **Anlage 1** und die **Anlage 2** entsprechend angepasst wird.

(3) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der innogy für bestehende Netzanlagen auf den betreffenden Grundflächen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Kommune innogy rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der innogy zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die innogy trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.

§ 3 Baumaßnahmen

(1) Alle Arbeiten an den bestehenden Netzanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern gem. **Anlage 1**, welche die Interessen der Kommune oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke), zeigt innogy der Kommune drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Kommune nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf die innogy die Aufgrabung durchführen. Andernfalls hat die innogy die Änderungswünsche der Kommune zu berücksichtigen, soweit sie technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen.

(2) Muss die innogy aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Stromversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.

(3) Die für die Ausführung der Arbeiten der innogy an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN) sind zu beachten. Sofern erforderlich, wird seitens der innogy eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim zuständigen Amt beantragt.

(4) Nach Beendigung der Arbeiten an den Netzanlagen hat die innogy den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich unter Beachtung der in Abs. (3) genannten Regelwerke wieder in einen dem früheren Zustand möglichst gleichwertigen Zustand zu versetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Kommune zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Kommune eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Monaten – ab Aufforderung der Kommune durch die innogy zu beseitigen. Sofern die innogy die Mängel nicht

innerhalb von 3 Monaten ab Aufforderung der Kommune beseitigt, verpflichtet sich die innogy zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00/Woche. Die Kommune ist zudem berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB zu beseitigen. Die Gewährleistungsfrist der innogy gegenüber der Kommune für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Kommune.

(5) Die Kommune wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diesen darauf hinweisen, dass Netzanlagen der innogy vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der innogy zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Kommune durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Netzanlagen bei der innogy zu erkundigen. Bedient sich die Kommune eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Netzanlagen bei der innogy zu erkundigen. Der innogy obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.

§ 4 Folgepflicht

(1) Die innogy ist verpflichtet, seine Netzanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Änderung oder Sicherung der Netzanlagen bestehen. Dies gilt auch für Netzanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn die innogy nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Kommune beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Netzanlagen zweckmäßiger ist, die Kommune dem zustimmt und die innogy die der Kommune entstehenden Mehrkosten ersetzt.

(3) Die Kommune wird die innogy rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und, soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen der innogy werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

§ 5 Folgekosten

(1) Die Kosten der in vorstehenden Paragraphen geregelten Anpassungen der Netzanlagen (Folgekosten) trägt die innogy. Soweit es sich bei von der Kommune veranlassten Maßnahmen um reine Verschönerungsmaßnahmen oder Fehlplanungen der Stadt Bornheim handelt, werden die Vertragspartner sich in diesen Fällen auf eine angemessene Kostenverteilung einigen.

(2) Hat die Kommune Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Kommune in der Lage ist, Zuschüsse oder sonstige Leistungen von staatlichen oder sonstigen Stellen, z.B. Fördermittel oder Straßenausbaubeiträge, zu erlangen.

(3) Soweit sich die Kommune um Zuschüsse für die Veränderung der öffentlichen Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Netzanlagen bemühen.

(4) Wenn dinglich nicht gesicherte Netzanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Kommune (z.B. Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(5) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 6 Stillgelegte Anlagen

Endgültig stillgelegte Netzanlagen in Grundstücken der Kommune verbleiben im Eigentum der innogy. Die Kommune kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Netzanlagen auf Kosten der innogy verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen, Behinderungen von Baumaßnahmen der Kommune entstehen oder aus sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.

§ 7 Konzessionsabgaben

(1) Die Kommune erhält von innogy Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch innogy erfolgt für

1. die Lieferung von Strom aus den Netzanlagen an Letztverbraucher durch die innogy;
2. die Lieferung von Strom aus den Netzanlagen an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
3. die Lieferung von Strom aus den Netzanlagen durch die innogy an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
4. die Lieferung von Strom aus den Netzanlagen durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.

(3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der innogy.

(4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen.

(5) Sollte während der Laufzeit dieses Vertrages die Konzessionsabgabenverordnung ersatzlos aufgehoben werden, sind sich die Parteien schon jetzt einig, dass die Konzessionsabgabe in der zuletzt zulässigerweise gezahlten Höhe weiter gezahlt wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist und der innogy keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Andernfalls werden die Kommune und die innogy Gespräche über eine dem neuen Ordnungsrahmen angepasste Konzessionsabgabenzahlung aufnehmen.

(6) Die innogy rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Kommune mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die innogy hat der Kommune alle Auskünfte zu erteilen, die die Kommune benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Auf Verlangen der Kommune hat die innogy auch auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Kommune zu übergeben.

§ 8 Sonstige Leistungen der innogy

Die innogy gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Kommune auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der innogy zu dessen Vorteil erbringt.

§ 9 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2016 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB möglich.

(2) Die Kommune kann den Vertrag mit einer Frist von drei Jahren erstmalig zum 31.12.2035 und ab diesem Zeitpunkt mit Ablauf eines jeden zehnten Jahres kündigen. Die Vertragspartner werden, nach einer ordentlichen Kündigung Verhandlungen zum Abschluss eines neuen einfachen Wegenutzungsvertrages aufnehmen.

(3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.

§ 10 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

(1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

(2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 11 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die innogy ist zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der Kommune berechtigt.

§ 12 Haftung

(1) Die Parteien haften einander für schuldhaft verursachte Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Kommune ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung von Leben, Gesundheit oder um die Verletzung von sogenannten „Kardinalpflichten“ aus diesem Vertrag handelt. Etwaige Schadensersatzansprüche für die Wiederherstellung von Anlagen, werden der Höhe nach auf die Selbstkosten beschränkt.

(2) Soweit es auf ein Verschulden der innogy ankommt, wird bei Schäden, die der Kommune durch Netzanlagen entstanden sind, die die innogy innerhalb von drei Jahren vor dem schädigenden Ereignis errichtet oder verändert hat, widerleglich vermutet, dass die innogy hieran ein Verschulden trifft.

(3) Haftet die Kommune im Verhältnis zu Dritten für Schäden, die von der innogy oder dessen Beauftragten schuldhaft verursacht wurden (z. B. wegen unzureichend wiederhergestellter Verkehrswege), so stellen die innogy die Kommune von jeglicher Haftung frei. Die Kommune darf derartige Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der innogy anerkennen oder sich über sie vergleichen. Bei einem Rechtsstreit wird die Kommune die Prozessführung mit der innogy im Einzelnen abstimmen und alles unternehmen, um Schadensersatzansprüche abzuwenden. Die innogy trägt in diesem Fall alle der Kommune durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten; im Falle des Obsiegens der Kommune sind die etwaige von der innogy vorverauslagten Kosten an die innogy zurückzuerstatten. Gleiches gilt umgekehrt für den Fall, dass die innogy im Verhältnis zu Dritten für Schäden haften, die von der Kommune oder deren Beauftragten verursacht wurden.

§ 13 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bornheim.

§ 14 Anlagen, Schriftform, Gebühren

(1) Die in diesem Vertrag aufgeführte Anlage ist Vertragsbestandteil.

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

(3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Kommune und die innogy erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Stadt Bornheim, _____

Essen, _____

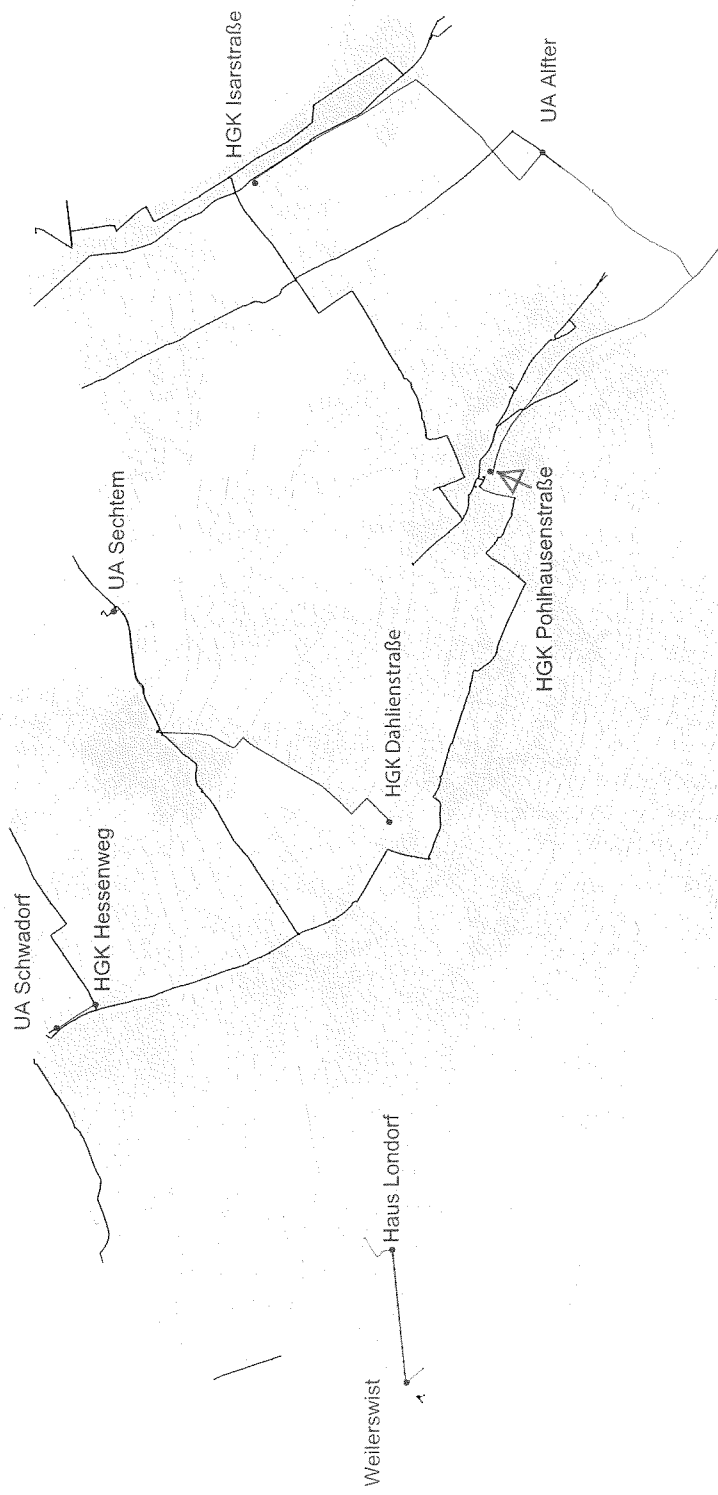
innogy Netze Deutschland GmbH

Unterschrift / Dienstsiegel

Unterschrift

Anlage 1: Planwerk

Anlage 2: Mengengerüst



Anlage 1

Anlage 2

Stadt Bornheim Mengengerüst zum Wegnutzungsvertrag

Anschlussnutzer Übergabepunkte	Ort	Straße
Kölner Verkehrsbetriebe AG	Bornheim	Pohlhausenstr. 934 Z
Kölner Verkehrsbetriebe AG	Bornheim	Dahlienstraße 912 Z
Kölner Verkehrsbetriebe AG	Bornheim	Isarstraße 999
Kölner Verkehrsbetriebe AG	Bornheim	Hessenweg 905 Z

Umspannanlagen
UA Sechtem
UA Schwadorf
UA Alfter
UA Urfeld